

VERFAHRENSORDNUNG DER STAATLICHEN AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE STUTT GART VOM 20. JANUAR 2009 IN DER FASSUNG DER ZWEITEN ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 20. APRIL 2020

Auf Grund der §§ 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 20. Januar 2009 die nachstehende Verfahrensordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich § 1	3
Einberufung der Sitzungen § 2	3
Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung §3.....	4
Einladung von sachverständigen Gästen und Auskunftspersonen §4	4
Nichtöffentlichkeit der Sitzung § 5	5
Leitung der Sitzung § 6	5
Feststellung der Tagesordnung § 7	6
Anträge, Antrags- und Rederecht § 8	6
Beschlussfähigkeit § 9	7
Beschlussfassung § 10	8
Abstimmungen und Wahlen § 11	8
Sondervotum § 12	9
Persönliche Erklärung, Persönliche Stellungnahme § 13	9
Eilentscheidungsrecht, Aufgaben der laufenden Verwaltung § 14	10
Niederschrift § 15	10
Elektronische Form § 16	10
Ausschüsse § 17	11
Verstöße gegen die Verfahrensordnung § 18	12
In-Kraft-Treten § 19	12

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (nachfolgend Gremien genannt) mit Ausnahme des Rektorats und des Hochschulrats.
- (2) Spezielle Regelungen, die sich aus Satzungen für Prüfungsausschüsse einschließlich der Promotionsausschüsse und Habilitationsausschüsse ergeben, haben Vorrang vor dieser Verfahrensordnung.
- (3) Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch die Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste oder durch andere Satzungen abgewichen werden.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungstermine werden vom entsprechenden Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende beruft das Gremium ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Der Vorsitzende ist außerdem verpflichtet, das Gremium auf Verlangen des Rektorats einzuberufen.
- (4) Während der vorlesungsfreien Zeit soll ein Gremium nur einberufen werden, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit unaufschiebbar ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist.
- (5) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt den Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn versandt werden. In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen können fristwährend elektronisch übermittelt werden, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

- (6) In dringenden Fällen kann das Gremium auch form- und fristlos einberufen werden.
- (7) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums den Mangel für geheilt erklären.
- (8) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Hinderungsgrundes unverzüglich mit. Der Vorsitzende veranlasst unverzüglich die Ladung des Stellvertreters, soweit vorhanden. Für die Ladung des Stellvertreters gilt die Ladungsfrist nicht.
- (9) Ruht ein Mandat, so rückt für diese Zeit der Stellvertreter/Nachrücker als Mitglied des Gremiums nach.

§ 3 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge, die bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums. Für die Tagesordnung des Senats sind auch Vorsitzende der Fachgruppen antragsberechtigt (§ 6 Abs. 4 Grundordnung). Die Anträge sind beschlussreif abgefasst und mit einer kurzen Begründung versehen vorzulegen. Unberührt bleibt das Recht des Rektorats, von allen Gremien zu verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden (§ 16 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) In begründeten Fällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bis drei Werktage vor Sitzungsbeginn gestellt werden. Wird die Tagesordnung ergänzt, so ist sie den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen. Nach diesem Zeitpunkt sollen Ergänzungen der Tagesordnung nur noch in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

§ 4 Einladung von sachverständigen Gästen und Auskunftspersonen

- (1) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen. Die Teilnahme dieser Personen ist in der Regel nur

- während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses und während der dem Beschluss vorausgehenden Beratung zulässig.
- (2) Der Vorsitzende kann Bedienstete seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Gremien tagen in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist, kann das Gremium bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten und Tatsachen gemäß § 9 Abs. 5 LHG verpflichtet. Diese Verpflichtungen schließen Beratungsunterlagen ein und bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (4) Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse dürfen den übrigen Gremien und Einrichtungen bekannt gegeben werden, soweit nicht das Gremium Gegenteiliges beschließt oder der Vorsitzende Geheimhaltung anordnet; die Mitglieder des Gremiums können diese Entscheidung des Vorsitzenden nach geltenden rechtlichen Bestimmungen überprüfen lassen. Das Unterrichtsrecht des Rektorats bleibt hiervon unberührt (§ 16 Abs. 7 Satz 3 LHG).

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist ein Vorsitzender nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Bis ein Vorsitzender bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.
- (3) Der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.
- (4) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit oder auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Der Vorsitzende legt im Zweifelsfall die Verfahrensordnung und eine mögliche Geschäftsordnung aus.

§ 7 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2) In begründeten Fällen können Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über diese Anträge ist gesondert zu beschließen; sie bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann in der Sitzung auf Antrag, über den abgestimmt werden muss, geändert werden.
- (4) Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.
- (5) Unter dem obligatorischen Punkt „Sonstiges“ der Tagesordnung können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung nicht erforderlich ist, ohne Beschlussfassung behandelt werden.

§ 8 Sitzungsverlauf, Antrags- und Rederecht

- (1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet er über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem dazu von ihm bestimmten Berichtersteller das Wort.
- (2) Dem Antragsteller eines Tagesordnungspunktes ist zuerst das Wort zu erteilen. Die weitere Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- (3) Zur Richtigstellung und direkten Erwiderung kann der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen. Er selbst kann jederzeit in die Debatte eingreifen.
- (4) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, zugezogene Sachverständige und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende das Wort erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Erhebt sich gegen diese Maßnahmen Widerspruch, so entscheidet das Gremium.
- (6) Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (7) Anträge zur Verfahrensordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Anträge zur Verfahrensordnung sind insbesondere: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Antrag auf

- Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Rednerzeit, Unterbrechung der Sitzung.
- (8) Wortmeldungen zur Verfahrensordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Verfahrensordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
 - (9) Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung mit Zustimmung des Gremiums geschlossen werden. Nicht erledigte Punkte haben Vorrang in der nächsten Sitzung.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (3) Das Gremium kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war oder wenn aufgrund höherer Gewalt eine Sitzung in Präsenzform nicht möglich ist. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken bzw. in elektronischer Form mitzuteilen.
- (4) Die Beschlussunfähigkeit tritt automatisch ein, sobald weniger als die Hälfte aller Mitglieder des Gremiums anwesend ist oder am schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren i.S.d. Abs. 3 teilnimmt.
- (5) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt. Bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

- (6) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und, soweit das Gesetz Wahlen durch das Gremium vorsieht, durch Wahlen.
- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (3) Der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ihm Anträge schriftlich übergeben werden. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt der Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Über Änderungsanträge soll vor Beschlussfassung über den eigentlichen Antrag abgestimmt werden. Stehen mehrere konkurrierende Anträge zur Abstimmung, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Über einen Antrag darf in einer Sitzung nur einmal abgestimmt werden.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Voten von abwesenden Mitgliedern werden nicht berücksichtigt.
- (3) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien bedürfen Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, außer der Mehrheit des Gremiums mindestens auch der Hälfte der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der

- Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer (§ 10 Abs. 3 LHG). Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.
- (4) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.
 - (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, gilt: gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gilt die Wahl als gescheitert.
 - (6) Für die von den Gremien vorzunehmenden Wahlen und für Vorschläge zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

§ 12 Sondervotum

In Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder des befassten Gremiums das Recht des Sondervotums.

§ 13 Persönliche Erklärung, Persönliche Stellungnahme

- (1) Mitglieder des Gremiums haben das Recht, nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist dem Protokollführer schriftlich zu übergeben und dem Protokoll anzufügen.
- (2) Die persönliche Erklärung kann, gegebenenfalls in ergänzender Fassung, möglichst zeitnah zur entsprechenden Sitzung als persönliche Stellungnahme schriftlich eingereicht werden. Diese wird den Mitgliedern des Gremiums gemeinsam mit dem Sitzungsprotokoll zugesandt.

§ 14 Eilentscheidungsrecht, Aufgaben der laufenden Verwaltung

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12, 13 und 14 LHG.

- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.
- (3) Einzelne Angelegenheiten können in einer vom Gremium beschlossenen Geschäftsordnung von dem Eilentscheidungsrecht ausgenommen werden.
- (4) Die Geschäftsordnungen der Gremien können dem Vorsitzenden Aufgaben der laufenden Verwaltung zur eigenen Entscheidung übertragen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer; dieser muss nicht Mitglied des Gremiums sein. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Ferner ist ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen aufzunehmen. Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu übersenden. Einsprüche gegen die Niederschrift oder die Anlagen können bis zur und in der nächsten Sitzung beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ oder bis zum Abschlusstermin eines durchgeführten schriftlichen Verfahrens (§ 9 Abs. 3), in welchem über die Genehmigung der Niederschrift beschlossen wird, erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet das Gremium. Nach Erledigung der Einsprüche gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 16 Elektronische Form

- (1) Gremien können unter Beachtung des Datenschutzes beschließen, die Durchführung von Gremiensitzungen als Video- oder Telefonkonferenz, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form zuzulassen.
- (2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende bei Gegenständen einfacher Art im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 9

Abs. 3) ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen.
Bestehen

Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. In diesem Fall findet das elektronische Verfahren nicht statt.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Das Gremium kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden, sofern die Bildung von Ausschüssen nicht gesetzlich oder aufgrund der Grundordnung untersagt ist.
- (2) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter der Gruppe in dem Gremium ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Gremiums sein. In beschließenden Ausschüssen des Senats müssen Hochschullehrer die Mehrheit haben (§ 19 Abs. 1 Satz 4 LHG).
- (4) Bei beratenden Ausschüssen können auch Personen hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Gremiums sind.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Studierende sind, beträgt zwei Jahre, sofern nicht Anderes beschlossen wurde. Die Amtszeit Studierender in Ausschüssen endet spätestens nach einem Jahr; erneute Bestellung ist zulässig.
Die Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen endet stets mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gremiums.
- (6) Das Gremium kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitzender nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe. Bis ein Ausschussvorsitzender bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied diese Aufgabe wahr.
- (7) Jedem Gremienmitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. Jedes Gremienmitglied ist berechtigt, an Ausschusssitzungen ohne Rede und Stimmrecht Teil zu nehmen. Auf Anforderung sind ihm die Einladungen zu den Sitzungen zu übersenden.
 - (8) Ein Ausschuss kann jederzeit durch das einberufende Gremium aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder dieses Gremiums.

§ 18 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

- (1) Treten während einer Sitzung Zweifel über die Verfahrens- oder Geschäfts-ordnung auf, so entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend dieser Verfahrensordnung zu Stande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Ist der Einwand berechtigt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Geschäfts- und Verfahrens-ordnungen der unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 fallenden Gremien, Ausschüsse und Kommissionen ihre Gültigkeit, soweit sie vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung beschlossen wurden.

Stuttgart, den 21. Januar 2009

Prof. Dr. Ludger Hünnekens
Rektor